

# Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

## Wald und Naturschutz - Konzeptpapier

### 1 Eingangsbemerkung

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Entwicklung der hessischen Wälder auf dem überwiegenden Teil der Fläche so eingeleitet ist, daß die meisten Ziele des Naturschutzes zusammen mit allen anderen forstlichen Aufgaben ohne nennenswerte Konflikte oder Abstriche verwirklicht werden können. Der heute allgemein anerkannte Naturgemäße Waldbau, der als Grundlage insbesondere der Bewirtschaftung im Staatswald dient, ist dabei ebenso hilfreich wie die Bemühungen von Waldbesitzern, spezielle Anliegen des Arten- und Biotopschutzes in die Waldbewirtschaftung zu integrieren.

Weitere Naturschutzkonzepte im Wald, die über diesen Grundsatz hinausgehen, können nicht ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Sicherheit und der Existenzfähigkeit der Forstbetriebe verwirklicht werden.

Die Naturschutzinteressen und die forstwirtschaftlichen Anliegen können daher zu Zielkonflikten führen, die für einen begrenzten Teil der hess. Waldfläche Regelungen und Konventionen erforderlich machen. Die folgenden konzeptionellen Aussagen sollen dabei die Grundlage für die Entschärfung von Konfliktsituationen bieten.

Dieses Konzeptpapier, welches auch Vorschläge des Landesforstausschusses und des Landesnaturschutzbeirates berücksichtigt, wird zukünftig den Ziel- und Handlungsrahmen für die Arbeit innerhalb des Ressorts geben, ohne den Anspruch zu erheben, das Thema Wald und Naturschutz erschöpfend und abschließend abzuhandeln.

### 2 Ziele und Zielkonflikte

#### 2.1 Hauptziele des Naturschutzes

Natur und Landschaft sind um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu entwickeln, zu schützen und zu erhalten. Diese Oberziele des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) sind nach dem Grundsatz des Schutzes der biologischen Vielfalt damit für die Waldentwicklung auch maßgebend<sup>1</sup>. Dabei sind insbesondere zu verfolgen:

- Sicherung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen
- Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, insbesondere auch von feuchten, trockenen oder mageren Standorten

<sup>1</sup> Auf eine Behandlung der Zielelemente ökologischer Umweltschutz (Boden, Wasser, Luft, Wild) und Erholung soll in diesem Rahmen verzichtet werden.

- Erhaltung der Vielgestaltigkeit des Waldes
- Vernetzung von Lebensräumen
- Entwicklung und Gestaltung naturräumlicher Eigenarten.

Für den Naturschutz ist ebenso wie für die Waldbewirtschaftung typisch, daß eine Fülle von Teilzielen zu beachten und zu verfolgen ist, welche auch selbst zueinander in Konkurrenz treten können.

**Leitvorstellung für den Naturschutz im Wald ist im übrigen eine zielverträgliche, möglichst weitgehende Integration von Naturschutz im Wald und seiner Nutzung. Dies entspricht auch den weltweit vereinbarten Konzepten zum Schutz und zur Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Ziele des Naturschutzes werden mit Hilfe von Konzepten und Programmen realisiert und sind mit einem bestimmten Flächenanspruch verbunden. Dort, wo Naturschutzziele Vorrang genießen (vgl. Abschnitt 3.1), sollen sie in der Landschaftsplanung dargestellt und abgehandelt werden.**

Der vollständige Nutzungsverzicht im Wald (Vgl. Abschnitt 3) ist aus der Sicht des Naturschutzes der Ansatz für eine breitere Realisierung des Prozeßschutzes im Wald. Prozeßschutz im engeren Sinne des Wortes bedeutet in diesem Zusammenhang den ganzheitlichen Schutz von regionaltypischen Waldökosystemen, die ohne jeden direkten menschlichen Einfluß sich vollkommen selbst überlassen werden und sich ihrer Eigenart entsprechend bei den jeweils herrschenden Umweltbedingungen ungestört entwickeln sollen. Im Rahmen ihrer Selbstregulierungsmechanismen sollen typische, zufallsbeeinflusste, multivariable Sukzessionsmosaik verschiedener Waldgesellschaften und aller darin vorkommenden Arten geschützt und nicht durch Holznutzung beeinflusst werden (Mosaikzyklenkonzept). Dazu sind auch ausreichend große Totalreservate erforderlich.<sup>2</sup>

Für den Naturschutz sind diese Ziele unverzichtbar, da Prozeßdynamik und Strukturen der Wirtschaftswälder nicht in der Weise sich selbst überlassener Wälder ausgeprägt sind und auch nur in Teilfacetten erreicht werden können. Die Flächengröße solcher Areale ist auch daran zu bemessen, daß die verschiedenen Entwicklungsstadien typischer Ökosysteme im Sinne eines Mosaikzykluskonzepts permanent nebeneinander vor-

<sup>2</sup> Von Seiten naturschutzpolitisch wirksamer Gremien (z.B. Umwelttrat, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) sind Positionen zu diesbezüglichen Konzepten veröffentlicht worden, deren qualitative bzw. quantitative Auswirkungen der Abstimmung bedürfen. In diesem Konzeptpapier sollen sie deshalb als Zielgrößen ausscheiden.

kommen und sich entwickeln können. Als Mindestgrößen können die Flächen der Buchennaturwaldreservate angesehen werden.

## 2.2 Naturschutz durch naturverträgliche Waldbewirtschaftung

Die Waldentwicklung ist durch zeitgeschichtliche Strömungen zurückliegender Jahrzehnte bestimmt worden und hat dabei in der heutigen ökologischen Einschätzung nicht immer zu Waldstrukturen geführt, die den derzeit geltenden Naturschutzzielen genügen (Defizite). In der Waldentwicklung ist diesbezüglich ein grundlegender und im Sinne des Naturschutzes positiver Wandel festzustellen. Die Hinwendung zu naturnahen Waldbauverfahren aus Gründen der Risikominderung und der Verbesserung der Aufwands-Ertragsrelationen hat diesen Wandel spürbar beschleunigt. Das uns heute zur Verfügung stehende Artenspektrum hat, auch im Wirtschaftswald, überlebt. Es sollte daher durch noch größere Naturnähe gefördert und gesichert werden.

Prüft man unter dem Gesichtspunkt von Sicherungs- und Entwicklungszielen des Arten- und Biotopschutzes die heutige Waldentwicklung, ergeben sich auch zahlreiche Übereinstimmungen zwischen naturschützerischen und forstbetrieblichen Zielsetzungen und Waldentwicklungsvorstellungen:

- Forstbetriebliche Bemühungen zur Minderung des Wirtschaftsrisikos führen zum Baumartenwechsel und damit zu mehr Laub- und Mischwald.
- Die wachsende Beteiligung der zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten zur Stabilitätsverbesserung fördert die Vernetzung von Biotopen und größere Naturnähe.
- Das Ziel der Ertragsverbesserung erfordert mit Blick auf den Holzmarkt mehr Starkholz; in der Folge tritt eine Hinauszögerung der Nutzungszeitpunkte und die Bevorzugung der Einzelbaumnutzung ein; der Wald wird älter, die Stetigkeit der Waldentwicklung durch Kahlschlagsverzicht wird verbessert.
- Das Teilziel Extensivierung (Aufwandsminderung) der Wirtschaftsmaßnahmen schafft mehr Naturnähe und erhöht den Anteil ungenutzter Waldflächen. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Steigerung der natürlichen Ansamung gegenüber Pflanzung, sukzessionale Wiederbewaldung mit höher liegenden Totholzreserven nach Störungsereignissen, Erhöhung des Struktureichtums sind die Folgen.

Die Anlage 1(A) (Abb. 1, S. 31) enthält forstliche Maßnahmen und Effekte, die im regulären Forstbetrieb mit Rohstoff- und Finanzzielen erwartet werden können und als besonders naturschonend und förderlich im Sinne des Arten- und Biotopschutzes angesehen werden können. Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Nutzung von Wald als nicht im Widerspruch zum Naturschutz anzusehen.

## 2.3 Zielkonflikte

Aus der Sicht des Naturschutzes kann die forstliche Nutzung des Waldes auch bei naturnahem Waldbau,

insbesondere bei den Teilzielen Prozessschutz, größtmögliche Naturnähe und Sicherung der gebiets-typischen Artenzusammensetzungen, zu Zielkonflikten führen, wie z.B.:

- Entnahme von Holz
- Auslese der Bäume nach wirtschaftlichen Merkmalen
- Fragmentierung des Waldgefüges durch Wege usw.
- Lenkung der Baumartenzusammensetzung
- Verkürzung natürlicher Altersentwicklung.

Die Umsetzung von Sicherungs- und Entwicklungszielen des Naturschutzes kann also umgekehrt zwei für die Forstwirtschaft wesentliche Ziele beeinflussen. Solche Auswirkungen sollen bei der Entwicklung von Naturschutzkonzepten bedacht und angemessen berücksichtigt werden. Es sind dies:

- **Rohstoffzeugung:** Ihr volkswirtschaftlicher Nutzen liegt in der Bereitstellung von Holz als nachwachsender Rohstoff für die Be- und Verarbeitung in der heimischen Industrie. Die gesicherte nachhaltige Erzeugung ist zugleich ein Beitrag zum Schutz der Wälder vor allem in der Dritten Welt vor Exploitation sowie ein Beitrag zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz. Im ländlichen Raum werden dadurch Arbeitsplätze gesichert.
- **Waldeigentümnutzen:** Im wesentlichen besteht er in der Sicherung angemessener finanzieller Betriebsergebnisse. Zu 90 % wird der Rohertrag von Forstbetrieben aus dem Holzverkauf erzielt. Der Holzvorrat der Forstbetriebe ist auch wegen der forstlichen Pflegeinvestitionen der entscheidende Vermögenswert.

Bei den in Hessen vertretenen Waldbesitzarten (Staatswald 40 %, Körperschaftswald 35 %, Privatwald 25 %) sind wirtschaftliche Rahmenbedingungen, forstbetriebliche Situation und Auswirkungen von Naturschutzbemühungen vergleichbar. Ansätze zur Lösung von Zielkonflikten zwischen Naturschutz und Forstwirtschaft hingegen sind nach Besitzarten sowie betriebsindividuell unterschiedlich zu suchen (vgl. Abschnitt 3).

Die Lösung von Zielkonflikten soll nicht nur nach Sachkompromißlösungen, sondern auch durch Entscheidungen herbeigeführt werden.

Die mit dem Arten- und Biotopschutz unternommenen Bemühungen des Naturschutzes in hessischen Wäldern entwickeln sich quantitativ wie qualitativ:

- **Quantitative Entwicklung<sup>3</sup>:** Die Zahl der flächigen Schutzgebietsausweisungen wächst. 1980 gab es 155 Naturschutzgebiete mit zusammen 10.103 ha, der Stand Ende 1995 liegt bei 628 Naturschutzgebieten mit einer Fläche von 28.379 ha. Weitere 20.160 ha sind als Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt oder befinden sich im Ausweisungsverfahren. Wald ist davon auf 13.092 ha ausgewiesen bzw. 8.977 ha geplant oder sichergestellt.

<sup>3</sup> Zahlenangaben basieren auf fortgeschriebenen Daten der Flächenschutzkarte Hessen und können geringfügig vom wahren Wert abweichen (vgl. Abschn. 3.1.5 Abs. 1).

Forderungen und Konzepte von Verbänden und Institutionen zielen auf weitere Einschränkungen der Waldbewirtschaftung.

- **Qualitative Entwicklung:** War zu Beginn der Entwicklung in den Naturschutzverordnungen die Zulassung ordnungsgemäßer Forstwirtschaft die Regel, wurde in den letzten Jahren der Trend zur Beschneidung der Holznutzung deutlich verstärkt. Nach Recherchen in den Verordnungen enthalten nur 78 von 425 Naturschutzverordnungen mit Waldanteil mit einer Fläche von 5.851 von insgesamt 26.757 ha Gesamtfläche eine ausdrückliche Forstwirtschaftsklausel; diese Verordnungen stammen zu 64 % aus der Zeit zwischen 1927 und 1980. In den neueren Waldnaturschutzgebieten wird Holznutzung häufig bei allgemein formulierten Entwicklungszielen auf zustimmungspflichtige Entwicklungsmaßnahmen (etwa Entfichtung, Durchforstung) eingeengt und Maßnahmen zur gezielten Holzproduktion oder Zielsortimentsnutzung nicht mehr erwähnt. Der Trend zur Stilllegung oder Einschränkung der Holzproduktionsziele ist allen aktuellen und bekannt gewordenen Naturschutzkonzepten gemein. Die Inhalte von Pflegeplänen in Waldnaturschutzgebieten verstärken in aller Regel die genannten Aspekte.

Zur grundsätzlichen Verdeutlichung der Zielkonfliktsituation seien einige Orientierungswerte genannt:

- Die nachhaltige Holznutzung in Hessen liegt bei 5,5 Erntefestmeter je Jahr und ha. Dieser Hiebssatz könnte nicht gehalten werden, wenn Nutzungseinschränkungen und Stilllegungsabsichten des Naturschutzes überwiegend auf ältere, vor allem heimische Laubbaumbestände abzielen, weil die Aufrechterhaltung dieser nachhaltigen Einschlagsrate höhere Entnahmen in Altbeständen voraussetzt. Im Ergebnis würde dies die Unterdeckung des Laubstammholzmarktes in zweifacher Höhe des Stilllegungsprozentes verstärken. Solche Art Stilllegung könnte dann nicht an anderer Stelle aufgefangen werden.
- Der Substanzwert des Holzvorrats z.B. heutiger Altbuchenbestände liegt zwischen 30 000 DM und 60 000 DM/ha. Die zur Holzproduktion notwendige Qualitätserziehung ist in jüngeren Buchenbeständen bis etwa ins Alter 80 defizitär. Ihre Finanzierung wird aus den Überschüssen der Nutzung in älteren Beständen gedeckt. Die Stilllegung gerade dieser Bestände vergrößert die Defizite, weil der positive Deckungsbeitrag je Festmeter entfällt und der Betriebsaufwand nicht proportional zurückgefahren werden kann.
- Die Rücknahme des Fichtenanteils wegen spezieller Naturschutzanliegen zugunsten von Laubbäumen würde zu einer Halbierung des bisher von der Fichte geleisteten Holzzuwachses und in dieser Größenordnung zur dauerhaften Schmälerung des Holz- und Geldertrages führen.
- Die Entnahme junger Fichtenbestände bei Renaturierungsmaßnahmen kostet neben der Entfernung

der Bäume (ca. 15 000 bis 20 000 DM/ha) einen diskontierten Ertragsverzicht in der gleichen Größenordnung.

- Nutzungsverzichte führen zur Freisetzung von forstbetrieblich vorgehaltener Arbeitskapazität (je 3 Festmeter pro ha und Jahr = 2 Stunden).

Die Anlage 1(B) (Abb.1, S. 31) enthält einen Katalog forstlicher Maßnahmen und Effekte unter Naturschutzaspekten, die Waldbesitzer nicht unbedingt auch aus anderen forstbetrieblichen Gründen veranlassen würden. Hier sind also bei nicht verzichtbaren Naturschutzanliegen die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den betroffenen Forstbetrieb zu ermitteln.

## 2.4 Folgerungen

Zielkonflikte zwischen Naturschutz im Wald und anderen forstlichen Zielen sind unvermeidlich. Es ist möglich, die Konfliktfälle quantitativ und qualitativ zu reduzieren. Dazu ist es notwendig, die Ziele des Naturschutzes differenzierter zu formulieren und dabei konsequent integrative Lösungen anzustreben. Dabei muß aber auch die flächige Stilllegung im Sinne dynamischer Sukzessionsprozesse zugelassen werden.

Lösungsansätze hierzu müssen waldbesitzarten- und betriebsspezifisch sein und ggf. Entschädigungsgesichtspunkte berücksichtigen. Aber auch im Staatswald sind Haushaltsbelastungen zu beachten und unter dem Gesichtspunkt der Unabweisbarkeit zielangemessen zu verfolgen (§ 61 LHO). Im Staatswald werden deshalb Ertragsminderung, Aufwandsmehrung und Vermögensverzicht haushaltsmäßig ausgewiesen.

## 3 Lösungsvorschläge

Leitvorstellung für den Naturschutz im Wald ist die Integration des Naturschutzes in die nachhaltige Nutzung. Der Flächenanspruch manifestiert sich in der Abgrenzung von Vorrangflächen. Dies bedeutet, daß auf diesen Flächen die Naturschutzziele Priorität genießen. Der Gesetzgeber hat hierzu die Grundlagen geschaffen (vgl. Abschnitt 3.1.2). Inhaltliche Vorstellungen des Naturschutzes werden in bestimmten Waldnaturschutzkonzepten realisiert (Abschnitt 3.2). Zur Umsetzung steht ein weit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung: von der Ausweisung von Schutzgebieten und Objekten nach dem Hess. Naturschutzgesetz über den direkten Schutz durch das Gesetz nach § 23 HENatG, über vertragliche Regelungen, der Biotopkartierung, der Forsteinrichtung, der Wirtschaftsplanung und Vollzugskontrolle bis zu Erlassen und Merkblättern.

### 3.1 Vorrangflächen

#### 3.1.1 Bestimmungen (§ 1 HENatG)

Die Grundlage für die vorrangige Verwirklichung von Naturschutzzielen enthält der erste Abschnitt des Hessischen Naturschutzgesetzes über Grundsätze zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der § 1 Abs. 2 HENatG formuliert dazu:

**Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichender Lebensraum zu sichern. Auf einem Zehntel der Landesfläche sowie auf einem Fünftel der Flä-**

che stehender Gewässer hat die Entwicklung naturnaher Lebensräume deshalb Vorrang.

Hieraus ergibt sich für den Wald in Hessen prinzipiell der Umfang der Flächen, auf denen der Gesetzgeber die vorrangige Verwirklichung von Naturschutzzielen gesichert wissen will. (Vergleiche hierzu Zieldiskussion Abschnitt 2).

Das bedeutet nach dem Flächenstand per 31.12.1995 (Jahresbericht der Landesforstverwaltung 1995, S. 133):

	Gesamt-waldfläche (ha)	Staats-wald (ha)	Körper-schafts-wald (ha)	Gemein-Schafts-wald (ha)	übriger Privat-wald (ha)
Forstbetriebs-fläche	882.530	352.174	311.135	32.077	187.144
10 % Vorrang	88.253	35.217	31.114	3.208	18.714

Dabei haben die öffentl. Forstbetriebe eine besondere Vorbildrolle.<sup>4</sup>

### 3.1.2 Definition 'Vorrang'

Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend wird unter „Vorrang Naturschutz“ verstanden, daß bei Unverträglichkeit des Naturschutzzieles mit verschiedenen anderen, konkurrierenden, auch forstwirtschaftlichen Ansprüchen (Konfliktfall) letztere soweit zurücktreten müssen, bis Zielverträglichkeit hergestellt ist.

Im Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 HENatG ist das den Vorrang bestimmende Ziel die Sicherung und Entwicklung naturnaher Lebensräume von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Das Hessische Naturschutzgesetz geht im Prinzip von einem integrativen Ansatz von Schutz und Nutzung bei der Verwirklichung der Sicherung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen aus. Dies kann aber in Abhängigkeit der Übereinstimmung mit dem vorrangigen Naturschutz bedeuten, daß forstliche Maßnahmen ganz zu unterlassen sind (Segregation) oder mit allen Übergängen dazwischen auch ohne jede Beschränkung (Harmonie) durchgeführt werden können.

Vorrangige Naturschutzziele zu gewährleisten, ist nicht zwingend mit der Ausweisung von Schutzgebieten o.ä. verbunden, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie nach anderen verbindlichen Regeln verlässlich erreicht werden oder es an der Schutzbedürftigkeit mangelt. In jedem Fall ist aber die Bezeichnung, was als Vorrangfläche Naturschutz angesehen wird, unter Angabe der Sicherungs- und Entwicklungsziele erforderlich. (Beispiele: § 23 HENatG stellt bestimmte Lebensräume per se unter besonderen Schutz; die Ergebnisse der Hessischen Biotopkartierung werden in der Forsteinrichtung umgesetzt).

### 3.1.3 Kategorien der Vorrangflächen

Als Vorrangflächen können im Sinne § 1 Abs. 2 HENatG Waldflächen angesehen werden, welche zu folgenden Schutzgebieten zählen oder bestimmte Naturschutzfunktionen haben:

#### A. Naturschutzrechtliche Kategorien

1. In Ausweisung befindliche und festgestellte Naturschutzgebiete (§ 12 HENatG)
2. Landschaftsschutzgebiete, soweit sie Bestimmungen enthalten, die im Sinne der Abschnitte 2.1 und 2.2 konkrete Sicherungs- und Entwicklungsziele als vorrangig festlegen (z.B. Waldschutzgebiet Gatter Edersee, Biotopverbund Burgwald) (§ 13 HENatG).
3. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 15 HENatG)
4. Nationalparke (§ 15 a HENatG)
5. Biosphärenreservate (§ 15 b HENatG) (Kernzone und die Pflegezone A).
6. Biotopverbundflächen (§ 15 c HENatG).
7. Alle Lebensräume im Wald nach § 23 HENatG.
8. Flächen internationaler Naturschutzkonventionen (z.B. FFH-Richtlinien, IBA, Berner Konvention) soweit sie Vorränge einräumen, die nicht über Ausweisung von Naturschutzgebieten gesichert werden.

#### B. Flächen mit faktischen Naturschutzfunktionen

9. Alle in der Hessischen Biotopkartierung als wertvoll erfaßten Biotope und Biotopkomplexe
10. Naturwaldreservate
11. Altholzinseln. Diese Kategorie muß als hilfreicher Teil des Konzepts zur Mehrung des Totholzanteils in Wäldern angesehen werden. Die flächige Ausweisung und die Zielsetzung erfüllen die Bedingungen von Vorrangflächen, sofern sie wenigstens 2 Jahrzehnte in dieser Funktion belassen bleiben.

#### C. Flächen mit naturschützerischen Entwicklungszielen

12. Waldflächen außerhalb regelmäßigen Betriebs. Gemäß Hessischer Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFA 1985, Ziff.[38]) steht auf diesen Flächen die biologisch-ökologische Bedeutung des Waldes im Vordergrund, weil die Holzproduktion als Ziel ausscheidet (Ausweisung gem. Forsteinrichtung). Diese Flächenkategorie enthält fast ausschließlich mit hohen Laubbaumanteilen besetzte Standorte ohne Waldschuttrisiken, die mehr als nur 1 bis 2 Jahrzehnte ungenutzt bleiben.
13. Waldstandorte mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (naß, trocken, mager etc.). Hiermit sind auch die Waldflächen gemeint, welche nicht von der Biotopkartierung erfaßt, aber wegen ihrer besonderen Naturaus-

<sup>4</sup> Auf § 20 HENatG wird hingewiesen.

stattung (Biotopeigenschaften) als renaturierungsbedürftig gelten, weil sie nicht naturnah bestockt sind. Gemäß Grundsatzlerlaß 20/1989 hat der Waldbau hier Naturschutzentwicklungsziele vorrangig zu beachten.

Totholzanteile, Waldränder und gewässerbegleitende Zonen werden nicht zu der Kategorie der Vorrangflächen gerechnet, auch wenn die Naturschutzzielsetzungen hier eine große Rolle spielen (Vgl. Abschnitt 3). Diese mehr punkt- bzw. linienhaften Kategorien werden ebenso wie die Kategorien 9 - 13 im Zuge der Forsteinrichtung erfaßt und hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit beschrieben. Damit wird ein nachprüfbarer Flächenbefund bilanziert, und für Naturschutzplanungen nutzbar.

### 3.1.4 Flächenbilanz

Eine Flächenbilanz über die derzeit vorhandenen, erklärten Vorrangflächen ist nur unzureichend möglich. Die im Abschnitt 3.1.3 genannten Kategorien überlagern sich teilweise; eine überlagerungsfreie Entzerrung ist nicht in vollem Umfang möglich, weil die Datenquellen heterogen sind bzw. eine Vollflächenerfassung (Hess. Biotopkartierung) noch aussteht. Die nachstehend ausgewiesenen Zahlen vermitteln deshalb nur Anhaltswerte. Sie entstammen dem Rasterpeicher Flächenschutzkarte (geplante und ausgewiesene Naturschutzgebiete: Stand 31.12.1995, Waldbiotope: Kartierung 1985), und den Forsteinrichtungsdatenbeständen: Kategorie 9-11). Soweit in den ausgewerteten Datenbeständen Überlagerungen erkennbar sind, werden sie in den Nettoflächen herausgerechnet (z.B.: Die fett angegebenen Flächen der Kategorien 2-12 enthalten keine Naturschutzgebietsflächen usw.).

Die in Tab. 1 genannten Flächengrößen können als wahrscheinlich genannt werden.

Tab. 1: Flächenbilanz der Vorrangflächen

	Gesamtwaldfläche (ha)	Staatswald (ha)	Körperschaftswald (ha)	Privatwald (ha)
<b>10 % - Vorrang</b>	<b>88.253 *</b>	<b>35.217</b>	<b>31.114</b>	<b>21.922</b>
1. Naturschutzgebiete (ausgewiesen und sichergestellt)	22.059	12.667	5.293	4.099
2. Besondere Landschaftsschutzgebiete (Burgwald, Edersee)	3.500	3.500	-	-
3. Geschützte Landschaftsbestandteile	351	69	125	157
4. Nationalparke	-	-	-	-
5. Biosphärenreservat	(4.707)	(3.194)	(306)	(1.207)
6. Biotopverbundflächen	-	-	-	-
7. Lebensräume nach § 23	-	-	-	-
8. Waldbiotope (Rasterauswertung) (wahrer Wert: x 1.9)	9.696 (10.339)	4.330 (4.883)	4.883 (4.970)	483 (486)
9. Naturwaldreservate	800 (1.000)	800 (1.000)	-	-
10. Altholzinseln	605 (882)	383 (523)	221 (358)	1 (1)
11. Waldflächen außer regelm. Betrieb	32.208 (39.447)	11.972 (15.542)	17.309 (20.833)	2.927 (3.102)
12. Sonderstandorte	57.884 (86.281)	25.029 (35.921)	27.455 (42.900)	5.400 (7.460)
<b>Summe Nettofläche<sup>5</sup> in % der Vorrangfläche</b>	<b>127.103 144</b>	<b>58.750 167</b>	<b>55.286 178</b>	<b>13.067 60</b>
(Klammerzahlen): Bruttoflächen Fette Zahlen: überlagerungsfreie Nettofläche Angaben im Privatwald nicht repräsentativ * = Forstbetriebsfläche einschließlich Nebenflächen		<sup>5</sup> Die Kategorien 8-12 werden im Zuge der Auswertung von Forsteinrichtungsdaten aus einer Überlagerungsmatrix so ermittelt, daß keine Mehrfachzählungen bei 1-12 vorkommen. Bei den Kategorien 11 und 12 sind größere Flächenteile ohne weitere Überlagerungen.		

### 3.1.5 Folgerungen

Die Vorrangfläche Naturschutz im Wald übertrifft nach dieser z.Zt. möglichen Herleitung heute in den aufgeführten Flächenkategorien und unter Berücksichtigung von Flächenüberlagerungen das Soll des Gesetzes (144 %). Ein ausreichend genauer, laufend fortgeführter Bestandsnachweis an Vorrangflächen und Schutzgebietsausweisungen ist notwendig.

Staatswald und Körperschaftswald werden unter dieser Prämisse ihrer öffentlich - rechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl durch überproportionale Anteile an der Vorrangfläche gerecht. Im Privatwald erreicht der Naturschutzvorrang unter der Einschränkung nicht ausreichender Flächeninformationen nur die Hälfte des Sollwertes. In Verbindung mit den unter Abschnitt 2 (Ziele und Zielkonflikte) gemachten Aussagen lassen sich hinsichtlich der Flächenbilanz keine Defizite ausmachen. Zur Gewährleistung der o.a. Naturschutzziele wird auf geeigneten Teilflächen innerhalb der Vorrangflächen auch die Aufgabe der forstlichen Nutzung erforderlich sein.

Es liegt nahe, künftige Naturschutzkonzeptionen und ihre Umsetzung auf Gebiets- und Flächenentwicklungen zu konzentrieren, die einen hohen Anteil an faktischen Waldnaturschutzvorrangflächen haben und hier integrative Lösungen zu favorisieren.

Auf einem Drittel der ausgewiesenen Nettofläche überschneiden sich heute schon die verschiedenen Kategorien (Differenz Brutto - Nettofläche = 42.000 ha). Es ist nicht wahrscheinlich, daß sich, außer durch Ausweitung von Schutzgebietsausweisungen in andere Waldbereiche, die Vorrangfläche nennenswert erhöht. Etwaige Lücken sind zu schließen. Bei den faktischen, d.h. nicht durch rechtliche Bindungen bestehenden Vorrangflächen im Wald (Sonderstandorte) zeichnet sich ein höherer Zielsetzungs- und Renaturierungsbedarf ab, für den Konzeptionen über mögliche Maßnahmen und Kosten nach Durchlauf der Biotopkartierung zu erarbeiten wären.

Das Erreichte ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit nahezubringen.

### 3.2 Waldnaturschutzkonzepte

Nach dem jetzigen Stand bereits gegebener bzw. zu erwartender Vorrangflächen (vgl. Abschnitt 3.1) ist davon auszugehen, daß eine deutlich größere Vorrangfläche Naturschutz als 10 % im Waldbereich zusammenkommt, auch wenn nur ein Teil der zur Zeit bekannten Naturschutzanliegen (vgl. Abschnitt 2) realisiert werden soll und die Ausweisung von Naturschutzgebieten im Wald fortgeführt wird.

Dies erfordert, daß bei der weiteren Umsetzung von Konzepten nach folgenden Handlungsmaximen gehandelt und entschieden wird:

- a) Die Vorrangflächenvorgabe soll mit den Kategorien gem. Ziff. 3.1.3 erreicht werden.
- b) Die Auswahl der Flächen soll nach der naturschützerischen Wertigkeit getroffen werden.

- c) Hierzu sind operationale Verfahren unter Einbeziehung der Biotopkartierung anzuwenden.
- d) Die Formulierung der Naturschutzziele soll im Interesse der Maßnahmenableitung differenziert erfolgen.
- e) Die Auswahl der Mittel und Maßnahmen sollen auf die speziellen Naturschutzziele ausgerichtet werden.
- f) Die zielverträgliche Integration weiterer forstlicher Aufgaben (Rohstoffe, Erholung, Arbeitsplätze, Waldeigentümnernutzen) ist angemessen vorzusehen.
- g) Der segregative Naturschutz ist nicht auszuschließen, aber deutlich zu begrenzen.
- h) Die jeweiligen Rahmenbedingungen des Waldeigentümers sind bei Konzeptentwicklungen angemessen zu beachten.
- i) Der Allgemeinwohlverpflichtung der Staatswaldbewirtschaftung ist unter dem Gesichtspunkt der Unabweisbarkeit des Naturschutzzieles Rechnung zu tragen.
- j) Anforderungen des Naturschutzes sind bei örtlich geeignetem Befund nach Möglichkeit auf der Fläche zu bündeln.

Bei Einhaltung der genannten Maximen ergibt sich das Erfordernis zur Entwicklung integrativer Konzepte, um essentielle Naturschutzziele zu sichern und umzusetzen und gleichzeitig die wirtschaftlichen Belastungen in allen Waldbesitzarten zu begrenzen. Fallweise ist darüber hinaus eine kritische Überprüfung bisheriger Handhabungen erforderlich.

1. Die bisherigen Naturschutzgebietsausweisungen im Wald sind nach den Handlungsmaximen zu überprüfen und ggf. inhaltlich zu ändern. Neue Ausweisungen von Naturschutzgebieten sind entsprechend zu handhaben. Im Anhalt an die in den Abbildungen 1 (S. 31) und 2 (S. 32) strukturierten Waldbau- und Biotopbezüge sollen Schutzgebiets- und Pflegeplanungen inhaltlich ausgeformt werden. Sofern im Zuge der FFH-Gebietsausweisung strengere Schutzvorschriften eingeführt werden, ist dies entsprechend der Handhabung von Naturschutzgebieten unter Einschluß von Kernzonen (vgl. Nr. 4) anzuwenden.
2. Sofern aus der Biotopkartierung flächige Konzentrationen wertvoller Biotope und Biotopkomplexe ausgewiesen sind, sollen für Schutzgebietserklärungen oder zur Gebietsentwicklung ein funktionaler Flächenverbund beschrieben werden. Zu sichern bzw. zu verbessern ist insbesondere die biotopgerechte Vernetzung, die Qualität und Funktionsfähigkeit der Biotope unter Berücksichtigung der Belange der Waldnutzung. Das jeweilige Konzept ist in der Forsteinrichtung darzustellen.
3. Die in der Hess. Biotopkartierung erfaßten wertvollen Biotope und Biotopkomplexe im Wald sollen, sofern ihre Sicherung nicht durch geeignete Schutzgebietsausweisungen sinnvoll oder geeignet ist, im Rahmen der Forsteinrichtung (textlich, kartographisch, planarisch) verbindlich gesichert werden. Im Staatswald besteht Verbindlichkeit durch Erlaßregelung, im Ge-

meinde- und Gemeinschaftswald können entsprechende Festlegungen mit dem Waldbesitzer in der Schlußverhandlung zur Forsteinrichtung getroffen werden. Auch hier sollen die Abb. 1 (S. 31) und 2 (S. 32) angewendet werden.

4. Es soll auf einer begrenzten Fläche unbeeinflusste Waldentwicklung zugelassen werden.

Hierzu sollen folgende Instrumente genutzt werden:

- Flächen, die wegen ungünstiger Aufwands-/Ertragsrelationen aus der Holzproduktion ausscheiden (außer regelmäßiger Betrieb). Die Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten enthält hierzu verbindliche Vorgaben. (ca. 32.200 ha)
- Bildung von Kernzonen in Naturschutzgebieten und ggf. in FFH-Gebieten, in denen die Holznutzung ausgeschlossen werden kann, wenn es das Naturschutzziel erfordert. Dies könnte in einer Größenordnung von 10 % der Schutzgebietsfläche Wald liegen, wobei das Naturschutzziel Prozessschutz nur in größeren Waldnaturschutzgebieten infrage kommen kann (ca. 2.200 ha). Soweit möglich, soll dies mit dem Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ nach der FFH-Richtlinie der EU geplant werden.
- Kernzone im Biosphärenreservat Rhön. (ca. 3.000 ha)
- Angemessene Flächenvergrößerung der bestehenden Naturwaldreservate (Buchenwälder). (ca. 2.000 ha)
- Ausweisung weiterer Naturwaldreservate in nicht ausreichend repräsentierten Regionen Hessens (vgl. Landtagsdrucksache 13/5623: Odenwald, Taunus mit nördl. Hess. Schiefergebirge). Dies ist von den Finanzierungsmöglichkeiten waldökologischer Untersuchungen wenigstens in einer Mindestqualität abhängig zu machen. Das hohe Niveau der bisherigen Untersuchungsergebnisse in der NWR-Forschung rechtfertigt grundsätzlich eine fachliche Ergänzung dieses Programms und Wahrung des derzeitigen Finanzierungs- und Qualitätsstandards. (ca. 500 ha)
- Totholz vgl. Nr. 7. (Altholzinseln ca. 600 ha)
- Um die Entwicklung eines Buchennationalparks von rd. 5.700 Hektar vorzubereiten, wird im Kellerwald auf einer Fläche von rd. 2.000 Hektar der Einschlag von Laubholz unterbleiben und nur beschleunigt Nadelholz entnommen werden. Auf dem restlichen Gebiet des geplanten Nationalparks werden Laubbäume nur bis zu einem Alter von 120 Jahren genutzt.

Der Umfang der Flächenstillegungen (46.200 ha) erreicht damit wenigstens 5,2% der Gesamtwaldfläche in Hessen. Dies entspricht der Hälfte derjenigen Fläche, die als Vorrang Naturschutz einschließlich der integrativen Lösungen vom Gesetz gefordert wird. Flächenstillegungen in noch größerem Umfang als nachstehend beschrieben lassen die forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Haushaltslage des Landes nicht zu.

5. Renaturierungsmaßnahmen: Im Staatswald des Landes werden im Rahmen der Haushaltsmittelzuweisung für den Arten- und Biotopschutz wichtige Naß- und Trockenstandorte renaturiert (im Sinne der bestehenden Erlaßregelung für den Staatswald). Der jeweilige Einsatz der Ausgleichsabgabe ist zu prüfen und, wenn zielführend, im Rahmen vertraglicher Regelungen im Privatwald einzusetzen.
6. Standorte und Waldstrukturelemente von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu schützen und zu erhalten, wie z.B. die Waldränder, Fließgewässerzonen, Waldwiesen, Naß-, Trocken-, Magerstandorte (im Sinne der bestehenden Erlaßregelung für den Staatswald).
7. Die Bedeutung des Totholzmehrung wird durch gezielte Aktionen (Falt- und Merkblätter, Forsteinrichtungswünsche und andere Planung) verstärkt ins Bewußtsein gehoben (bis zu 5 % des Holzvorrates)
8. Naturgemäßer Waldbau ist als unverzichtbares Element des integrativen Naturschutzmodells zu fördern. Im Staatswald ist er verbindlich eingeführt und wird grundsätzlich den anderen Waldbesitzern empfohlen. Vielfalt, Stabilität und Naturnähe sind zum Aufbau eines biologisch gesunden Waldes und zur Wahrung ökologischer Zusammenhänge wichtige Bausteine der Waldentwicklung. Die ökologische Verträglichkeit forstlicher Maßnahmen, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und des Waldinnenklimas, die Förderung der Verjüngung unter Schirm, weitgehender Verzicht auf Kahlschläge und die vertikale und horizontale Strukturbereicherung kennzeichnen diese Wirtschaftsweise.
- Der Bezug zur Biotopgestaltung ist bei Maßnahmen, die die naturgemäße Waldwirtschaft ergänzen sollen, der Abb.2 (S. 32) zu entnehmen.

#### **Anschrift des Verfassers:**

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Hölderlinstraße 1-3  
65187 Wiesbaden



		01.000 Wälder																							
		01..100 Laubwälder			01..140 Eichen-Hainbuchenwälder			01..160 Edellaubbaumwälder			01..170 Wassergeprägte Laubwälder			01..200 Nadelwälder			05..09.000 Röhrichte, Feuchtbl., Hochst., Seggenstümpfe, amph. Veg.								
Biotopbezug für Modifizierungen naturgemäßer Waldwirtschaft wegen spezieller Naturschutzziele Felder mit X: Maßnahmen, die für bestimmte Biotope besonders zutreffen		01.110 Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	01.120 Bodensaure Buchenwälder	01.130 Buchenwälder trockenwarmer Standorte *	01.141 Eichen-Hainbuchenwälder tr.warmer Standorte (*)	01.142 Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder *	01.150 Eichenwälder (*)	01.161 Edellaubbaumwälder tr.warmer Standorte *	01.162 Sonstige Edellaubbaumwälder	01.171 Weichholzaunenwälder und -gebüsche *	01.172 Hartholzaunenwälder *	01.173 Bachauenwälder *	01.174 Bruch- und Sumptwälder *	01.180 Stark forstlich geprägte Laubwälder	01.181 Laubbaumbestände aus überw. nicht einheimischen Arten	01.183 Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	01.210 Sandkiefernwälder *	01.220 Sonstige Nadelwälder	01.300 Mischwälder	01.400 Schlagfluren und Vorwald	01.500 Waldtränder	05.000 Röhrichte, Feuchtbl., Hochst., Seggenstümpfe, amph. Veg.	06.000 Grünland, Magerrasen und Heiden	08.000 Moore	09.000 Ruderalfluren
		1	Verzicht auf jegliche Maßnahme				X	X		X		X			X		X		X						
2	Aufgabe der Holznutzung	X			X	X		X		X			X		X										
3	Streckung des Nutzungszeitpunktes																								
4	Beschr. der Holzerte auf best. Baumarten (i.d.R. Fi, Dgl, Pa)		X		X	X	X	X	X	X	X	X													
5	Begrenzung der Erntemenge je Eingriff	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X			X	X	X	X	X				
6	Anheben auf bestimmte Totholzanteile	X	X				X			X															
7	Verzicht auf Pflege nach Ausleseprinzip		X		X	X		X		X			X		X		X								
8	vorzeitige Entnahme bestimmter Baumarten			X	X	X		X	X	X	X	X				X									
9	gezielte Förderung best. Baumarten oder Waldentw.typen	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X				X									
10	Kahlschlag zur Herstellung bestimmter Biotope																					X	X	X	X
11	Zeitliche u. mengenm. Entnahme von Baumarten zwecks Umbau	X	X					X	X			X													
12	Verzicht auf Pflanzmaßnahmen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X				
13	Überlassung zur Sukzession														X					X	X				
14	Einschränkung der Baumartenwahl	X	X		X	X	X													X	X				
15	Beseitigung unerwünschter nat. Ansamung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X				
16	Künstl. Einbringung erwünschter Baumarten, Neuant. best.Wälder									X									X						
17	Auflagen zu Waldschutzmaßnahmen gegen Wild																								
18	Einschränkung der Pflanzenschutzmittelverwendung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X				
19	Düngungsverzicht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X				
20	Verzicht des Ausgleichs von Bodenschäden			X	X	X		X	X	X	X	X				X				X	X				
21	Einschränkung der Jagdausübung			X				X		X		X													
22	Rückbau von Wegen etc.		X		X	X		X		X		X			X		X								
23	Wegeneubauverzicht			X	X	X		X		X	X	X					X								
24	Wegeausbaubeschränkung			X	X	X		X		X	X	X					X								
25	Einschränkung der Holzlagerung			X	X	X		X		X	X	X					X								
26	Verzicht auf Feinerschließung																								
27	Ausschluß bestimmter mechanischer Holzermittelfahren																								
28	Beschränkung der Holzermittelfahren																								

**Biotopechlüssel**

\*Einstufung der Biotoptypen nach § 20 BNatSchG

(\*) bestimmte Ausbildungen des Biototyps sind nach § 20 BNatSchG eingestuft

Die bei der Biotopkartierung zu verwendenden Einheiten sind fett eingerahmt

Abb. 2: Berücksichtigung spezieller Naturschutzziele bei der naturgemäßen Waldwirtschaft

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Wald und Naturschutz - Konzeptpapier 24-32](#)